



Statuten Swiss Sailing League Association

Verein Swiss Sailing League Association mit Sitz in Ittigen BE

A. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Sailing League Association“ (Abkürzung SSLA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ittigen BE.

B. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Segelsports, durch Ausrichten der Schweizer Segel National Liga und weiterer nationalen und internationalen, traditionellen und virtuellen Segelevents, speziell im Bereich Club-Sailing, Regattaformat Umpired Fleet Racing. Er ist eine Vereinigung von Schweizer Segelvereinen, die sich an der Schweizer Segelnational-Liga beteiligen. Der Gewinner der Swiss Sailing Super League ist der Schweizer Meister der Segelclubs. Die besten Schweizer Clubs aus der Swiss Sailing Super League nehmen an der SAILING Champions League und Eurosaf Club Sailing European Championship teil, sofern sie deren Qualifikationskriterien erfüllen.

Die Swiss Sailing League Association ist die "Organizing Authority" (OA; RRS 89) für jeden Swiss Sailing League Event.

C. Mitgliedschaft

1. Mitglieder können nur Schweizer Segelclubs sein, die gleichzeitig Vollmitglieder des Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing) sind.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen. Der Vorstand kann einen Antrag auf Aufnahme nach erfolgreicher Qualifikation zur Segel-Liga nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt immer vor, wenn der Mitgliederbeitrag nicht innert Frist beglichen wurde.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und dessen Interesse zu wahren, insbesondere die Mitgliederbeiträge zu zahlen.
2. Es sind nur Mitglieder berechtigt, an einer Swiss Sailing Liga-Serie (Super League, Challenge League, Promotion League) sowie anderen SSLA Events teilzunehmen, sofern sie sich dafür qualifizierten und die Teilnahmebedingungen des NoR (Notice of Race) erfüllen. Für die Teilnahme am Qualifier zur Schweizer Segel Nationalliga sowie für andere SSLA Events z.B. Youth Cup, Women's Cup, ist keine Mitgliedschaft erforderlich. Es gilt nur der NoR (Notice of Race).



3. Die Mitglieder sind angehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und im Einvernehmen mit der SSLA, Regatten der Liga-Serie auszurichten und hierfür personelle und sachliche Mittel im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereitzustellen. Grundlage ist das vom Mitglied und der SSLA unterschriebene Bid-Dokument für die Durchführung eines Events.
4. Mitglieder welche keine SSLA Events organisieren, unterstützen die Eventorganisierenden Clubs bei Bedarf mit personellen und sachlichen Mitteln im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliederbeitrag innert der gesetzten Frist zu bezahlen. Kommt ein für die kommende Saison qualifiziertes Mitglied dieser Pflicht nicht nach, erlischt ohne weitere Vorwarnung das Recht zur Startberechtigung an der entsprechenden Liga-Serie sowie an anderen SSLA Events gemäss Kapitel D.2.
6. Die für die laufende Saison qualifizierten Mitglieder sind verpflichtet und berechtigt, nach Massgabe des jeweils gültigen Notice of Race (NoR) an der Liga-Serie teilzunehmen. Bei einer Verletzung dieser Pflicht erlischt das Recht ohne weitere Vorwarnung zur Startberechtigung an der entsprechenden Liga-Serie gemäss Kapitel D.2.

E. Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Insolvenz/Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, Ausschluss oder Auflösung oder Löschung einer Körperschaft oder juristischen Person.
2. Die Mitgliedschaft wird darüber hinaus beendet durch Austritt/Ausschluss aus dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing).
3. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet nicht statt.

F. Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat schriftlich bis zum 10. November des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Rechte ausgetretener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens, jedoch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen bestehen.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von Mitgliedern, die gemeinsam über sechs Mitgliederstimmen verfügen. Das auszuschliessende Mitglied hat zu diesem Punkt ein Anhörungsrecht in der Versammlung, es ist jedoch nicht stimmberechtigt. Bst. H gilt sinngemäss.
3. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen, welche ihre fälligen Mitgliedsbeiträge trotz schriftlichen Aufforderungen nicht begleichen



(1. Mahnung mit einer Frist von 30 Tagen, anschliessend nochmalige Aufforderung unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen).

G. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren

H. Die Vereinsversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich spätestens 2 Monate nach Geschäftsabschluss statt. Vereinsversammlungen können traditionell (mit physischer Präsenz der Mitglieder) oder virtuell via Videoconferencing abgehalten werden.
2. Der Vorstand lädt alljährlich mindestens drei Wochen zum Voraus zur ordentlichen Vereinsversammlung ein. Er kann bei Bedarf oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt weitere Versammlungen einberufen.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit nichts anderes festgelegt, das Einfache Mehr.
4. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
 - a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren;
 - b. Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - c. Abnahme der Geschäftsjahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 - d. Beschluss über das Budget des neuen Geschäftsjahres;
 - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das neue Geschäftsjahr;
 - f. Behandlung der Ausschlussrekluse;
 - g. Entscheid über die Teilnahmebedingungen für die nächste Saison.

I. Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied ist an der Vereinsversammlung antrags- und stimmberechtigt.
2. Für die laufende Saison qualifizierte Mitglieder haben zwei Stimmen, nicht für die laufende Saison qualifizierte Mitglieder haben 1 Stimme.



3. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit Mehrheit der anwesenden Stimmen beschliessen.
4. Jeder Mitgliedsverein darf eine Person in die Versammlung entsenden. Diese kann auch ein Mitglied des Vorstandes sein. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig.

J. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Alle 3 Sprachregionen sollten im Vorstand vertreten sein. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
2. Der Schweizerische Segelverband (Swiss Sailing) hat Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand. Der Schweizerische Segelverband (Swiss Sailing) kann hierzu der Vereinsversammlung 3 mögliche Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen während der Amtsperiode gelten für den Rest der laufenden Amtsdauer.
4. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und überwacht die laufenden Geschäfte. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.
5. Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung und eine Vertretungsregelung in einem Organisationsreglement fest. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig. Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Erschienenen.

K. Die Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Strategische Vereinsführung. Verfügt über alle Befugnisse, welche ihm durch die Statuten und Reglemente zugesprochen respektive nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;
- b. Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- c. Interessenvertretung und Koordination der Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing);
- d. Interessenvertretung und Koordination mit anderen nationalen und internationalen Segel Liga Vereinigungen sowie anderen internationalen Segelinstitutionen;
- e. Entwicklung und Genehmigung des Anforderungskataloges zur Durchführung eines Swiss Sailing League Events;
- f. Entwicklung und Genehmigung der Vorschläge betreffend neuen Regattaformaten und Regatten der Segel-Ligen;
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- h. Einberufung der Mitgliederversammlung;



- i. Controlling der Finanzen; Erstellung des Budget für das neue Geschäftsjahr;
- j. Genehmigung von nicht budgetierten Investitionen bis max. CHF 20'000;
- k. Genehmigung von Projekten und Vorhaben welche das Format, Kooperationen und andere wesentliche Elemente betreffend Swiss Sailing League betreffen;
- l. Bilden und Auflösen von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- m. Nomination des "SSL Principal Race Officer" und des "SSL Chief Umpire";
- n. Jahresplanung. Entwicklung des Regattakalenders von nationalen (und internationalen) Events für das Folgejahr welche die SSLA als OA (Organisation Authority) organisiert, möglichst unter Berücksichtigung von großen regionalen, nationalen und internationalen Anlässen. Der Vorstand arbeitet diesbezüglich mit möglichen Eventorganistoren zusammen, entwickelt ein Event-Bid Dokument zur Anschrift an potentielle Eventorganistoren, und vergibt Zusagen;
- o. Nominierung von Clubs für die Teilnahme an SAILING Champions League Events.

L. Die Revisoren

1. Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen während der Amtsperiode gelten für den Rest der laufenden Amtszeit.
2. Falls die Revisoren nicht von den Mitgliedern bestellt werden, kann die Vereinsversammlung, auf Antrag des Vorstandes eine externe Firma mit der Revision für die Dauer von 2 Jahren beauftragen. Eine Mandatsverlängerung ist möglich.
3. Die Revisoren erstellen zum Jahresabschluss einen Revisorenreport und vertreten diesen an der Generalversammlung.

M. Mittel

1. Dem Verein stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - a. Jahresbeiträge der Mitglieder; der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt;
 - b. Meldegelder, staatliche Zuschüsse oder solche von Sportverbänden;
 - c. Allfällige freiwillige Spenden;
 - d. Allfällige Überschüsse aus Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten;
 - e. Mittel aus dem Abschluss von Verträgen mit Verbänden oder sonstigen Dritten;
 - f. Allfällige Sponsoringbeiträge.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1.11. und endet am 31.10. des Folgejahres.



N. Haftung

1. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

O. Statutenänderung

1. Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

P. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann mit wenigstens Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
2. Nehmen weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Vereinsversammlung nicht andere Personen damit betraut.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen in erster Linie zur Tilgung der Schulden verwendet. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss steht in erster Linie dem allfällig neu gegründeten und Zweck verwandtem Verein zu. Sollte kein solcher Verein gegründet werden können resp. wollen, so ist der Liquidationsüberschuss dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing) oder den Vereinsmitgliedern zuzuführen.
5. Vor der Beschlussfassung zu einer möglichen Auflösung des Vereins ist dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing) jedenfalls rechtzeitig Gelegenheit zur Beurteilung der Situation des Vereins zu geben. Dem Schweizerischen Segelverband (Swiss Sailing) steht danach das kostenlose Recht zu, den Verein oder Teile davon in der ihm geeignet erscheinenden Form zu übernehmen mit dem Ziel, den Zweck des Vereins weiter zu verfolgen. Über seinen Entscheid hat der Schweizerische Segelverband (Swiss Sailing) den Vorstand innert 2 Wochen nach erfolgter Beurteilung der Situation spätestens jedoch 60 Tage nach der Beschlussfassung der beabsichtigten Auflösung schriftlich zu informieren.

Q. Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern

1. Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit den vorliegenden Statuten sind durch den Court for Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne gemäss CAS-Schiedsordnung (CAS-Code) zu entscheiden.



R. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Diese Statuten unterliegen Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.

S. Schlussbestimmungen

1. Im Falle von Abweichungen zwischen dem deutschen und französischen Text gilt die deutsche Fassung.

T. Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der ordentlichen Vereinsversammlung vom **28.11.2020** angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

* * * * *

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Philipp Koch

Markus Blaesi